

Beilage 109/1998 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend das Landesverfassungsgesetz, mit dem das O.ö. Landes- Verfassungsgesetz 1991 geändert wird (Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1998)

/Landtagsdirektion: L-208/4-XXV/

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Gesetzentwurfs:

Auf Grund des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union ist die Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8 in der Fassung der Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988, ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 75, und der Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994, ABl. Nr. L 100 vom 19. 4. 1994, S. 30, umzusetzen (CELEX Nr. 383L0189, 388L0182, 394L0010). Das zur Vermeidung des Entstehens neuer technischer Handelshemmnisse vorgesehene Notifikationsverfahren sieht vor der Erlassung technischer Vorschriften eine Anhörung der EU-Kommission und der EU-Mitgliedstaaten vor. Dieses Notifikationsverfahren beeinflußt das Gesetzgebungsverfahren insbesondere im Hinblick auf die nach der Richtlinie einzuhaltenden Stillhaltefristen.

Auch sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse, beispielsweise das innerstaatlich unmittelbar rechtswirksame WTO-Abkommen, BGBl. Nr. 1/1995, bedürfen einer grundsätzlichen Berücksichtigung.

Die entsprechenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften wurden schon bisher faktisch eingehalten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine eindeutige, übersichtliche und transparente rechtliche Basis für die Informationsverfahren und Mitteilungen geschaffen werden. Gleichzeitig mit dem Entwurf dieses Landesverfassungsgesetzes wird der Entwurf eines Landesgesetzes vorgelegt, mit dem die näheren Regelungen über die Informationsverfahren und die Mitteilungen getroffen werden.

Bei dieser Gelegenheit sollen weitere Änderungen im Landes-Verfassungsgesetz vorgenommen werden:

- Der Titel und die Abkürzung werden - unter Weglassung der Jahreszahl und des Abkürzungspunktes - an die auch bei anderen Landesgesetzen gebräuchliche Form angeglichen (vgl. auch BGBl. Nr. 1013/1994, mit dem der Titel und die Abkürzung des Bundes-Verfassungsgesetzes [B-VG] in diesem Sinn geändert wurde).
- Gleichzeitig wird bei den Zitaten des "Bundes-Verfassungsgesetzes" der Zusatz "in der Fassung von 1929" gestrichen.
- Entsprechend Art. 151 Abs. 9 B-VG erfolgt die (bloß deklarative) Anpassung des Begriffs "ordentlicher Wohnsitz" auf "Hauptwohnsitz".
- Durch eine Ergänzung des Art. 32 wird eine - bereits in einigen Landesgesetzen aufgenommene - Bestimmung über die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann in Normtexten in das L-VG aufgenommen. Damit erübrigt sich in Zukunft die Aufnahme entsprechender Regelungen in jede einzelne Landesrechtsnorm (vgl. in diesem Zusammenhang auch Art. 10 Abs. 2).

- Da die dort genannten Zahlen nicht mehr stimmen, sollen auch die seinerzeit aufgenommenen Fußnoten im Art. 59 Abs. 2, Art. 62 Abs. 3 und Art. 63 Abs. 2 und 4 gestrichen werden.

Der Gesetzentwurf sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor.

2. Kompetenzgrundlagen:

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesverfassungsgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 und Art. 95 ff (insbesondere Art. 99 Abs. 1) B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die verpflichtende Übermittlung von Entwürfen technischer Vorschriften an die Europäische Kommission bedeutet einen gewissen Mehraufwand in der Verwaltung, der jedoch - wie bisher - mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden kann. Im übrigen wird aus den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs voraussichtlich weder dem Bund, dem Land Oberösterreich noch den Gemeinden ein Mehraufwand erwachsen.

4. EU-Konformität:

Die vorgesehenen Änderungen stellen eine EU-konforme Rechtslage her (siehe Punkt 1).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I Z. 4 und 7:

Im Rahmen der Europäischen Integration kommt dem Abbau sogenannter technischer Handelshemmnisse große Bedeutung zu. So hat sich die Republik Österreich schon als Mitglied der EFTA zu gegenseitiger Verständigung über nationale Vorhaben auf dem Gebiet der Setzung von Normen und technischen Vorschriften bekannt, deren Anwendung auf verschiedene Produkte zu Erschwernissen im gegenseitigen Handel führen könnte. Im Abkommen mit der Europäischen Union über den Europäischen Wirtschaftsraum war eine Einbindung der EFTA-Staaten über die EFTA-Aufsichtsbehörde (ESA) in das EU-Informationsverfahren mit einigen Modifikationen verankert. Auf Grund des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union ist die Richtlinie 83/189/EWG in ihrer geltenden Fassung in die österreichische Rechtsordnung umzusetzen.

Der Gesetzentwurf sieht auch die Berücksichtigung sonstiger völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse, wie z.B. das WTO-Abkommen vor.

Da die Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG und jene der entsprechenden Staatsverträge das Verfahren zur Erlassung von Landesgesetzen im Hinblick auf die einzuhaltenden Stillhaltefristen modifizieren können, scheint eine landesverfassungsgesetzliche Verankerung angebracht.

Die grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bestimmungen werden in einem eigenen Landesgesetz näher ausgeführt und umgesetzt werden. In dieses Landesgesetz werden auch nähere Regelungen über das Informationsverfahren und die Mitteilungen im Verfahren zur Erlassung von entsprechenden Verordnungen aufgenommen.

Ausdrücklich festzuhalten ist, daß die Souveränität der Mitgliedstaaten für den Fall dringend notwendiger Schutzmaßnahmen im Artikel 9 Abs. 7 der Richtlinie 83/189/EWG insofern die gebotene Anerkennung findet, als sofort in Kraft zu setzende einzelstaatliche Notmaßnahmen im Sinn des Subsidiaritätsprinzips des Vertrages über die Europäische Union zulässig bleiben.

Artikel 13 Abs. 1 der Richtlinie 83/189/EWG verlangt von den Mitgliedstaaten, in den Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung der Richtlinie erlassen werden, oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Bezug zu nehmen. Artikel I Z. 7 enthält diese Bezugnahme.

Zu Artikel II:

Artikel II enthält die übliche Inkrafttretensbestimmung. Obwohl sich ihr Inhalt bereits aus Art. 32 Abs. 3 L-VG. 1991 ergibt, wird sie aus Gründen der besseren Information der Betroffenen auch in diesen Gesetzentwurf aufgenommen.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesverfassungsgesetz, mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991 geändert wird (Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1998), beschließen.

Linz, am 8. Jänner 1998

Dr. Fraiss Mag. Stelzer
Obmann Berichterstatler

Landesverfassungsgesetz, mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991 geändert wird (Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 1998)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991, LGBl. Nr. 122, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 108/1997, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel samt Abkürzung lautet:

"Oö. Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG)"

2. Im Art. 3 Abs. 2, Art. 62 Abs. 5 und im Art. 63 Abs. 5 wird jeweils die Wortfolge "ordentlichen Wohnsitz" durch das Wort "Hauptwohnsitz" ersetzt.

3. Im Art. 29 Abs. 2, Art. 39, Art. 48 Abs. 2, Art. 51 Abs. 1 und 2, Art. 60 Abs. 2 erster und zweiter Satz und im Art. 68 entfällt jeweils die Wortfolge "in der Fassung von 1929".

4. Dem Art. 30 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Soweit in verbindlichen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen oder in im Verfassungsrang ratifizierten staatsvertraglichen Bestimmungen vorausgehende Informationsverfahren oder Mitteilungen (Notifikationen) vorgesehen sind, darf ein Gesetzesbeschluß im Landtag erst gefaßt werden, wenn das dafür landesgesetzlich vorgesehene Verfahren - im Fall von Anträgen der Mitglieder des Landtages oder seiner Ausschüsse oder von Volksbegehren durch den Präsidenten des Landtages, im Fall von Vorlagen der Landesregierung durch die Landesregierung - durchgeführt worden ist."

5. Dem Art. 32 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Personenbezogene Bezeichnungen in diesem

Landesverfassungsgesetz sowie in Landesgesetzen und den auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen umfassen Frauen und Männer gleichermaßen, außer es ist ausdrücklich anderes bestimmt. Organ- und Funktionsbezeichnungen dürfen, soweit dies sprachlich möglich ist, in geschlechtsspezifischer Form geführt und verwendet werden."

6. Im Art. 59 Abs. 2, Art. 62 Abs. 3 und im Art. 63 Abs. 2 und 4 entfallen die Fußnoten.

7. Dem Art. 69 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Art. 30 Abs. 3 dient der Umsetzung der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABI. Nr. L 109 vom 26.4.1983, S. 8, in der Fassung der Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988, ABI. Nr. L 81 vom 26.3.1988, S. 75, und der Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994, ABI. Nr. L 100 vom 19.4.1994, S. 30."

Artikel II

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.